

Wucherische Ausbeutung des Landmanns.

VII.

Der vom Freiherrn von Cetto, Gutsbesitzer zu Nonhartshausen in Oberbayern, erstattete Bericht über den Wucher auf dem Lande im diesrheinishen Bayern konstatirt, ¹⁾ „daß eine allgemeine Schilderung fast niemals und nirgends zutreffen wird,“ weil es schwierig ja oft unmöglich ist, eine solche auf Grund wirklicher Vorkommnisse zu entwerfen. Die Ursache des ländlichen Mißstandes erblickt er in den „hohen Kauf- und Uebnahmepreisen, der starken Belastung der Anwesen durch öffentliche Abgaben und Hypothekenzinsen und den niedrigen Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse,“ ferner in der Steigerung der Lebensbedürfnisse, sowie in der unvernünftigen Behandlung der Baarmittel. Dadurch wird für die Schmarogerpflanze des Wuchers ein ergiebiger Boden bestellt.

Mit dieser aber ²⁾ „befassen sich nicht nur die Juden, sondern auch die Christen verschiedener Berufsarten, als Kommissionäre, Agenten, auch bloß Privatiers.“ (Es sind Fälle namhaft zu machen, ³⁾ „in welchen der Bauer, der sein Anwesen verkauft oder sogar bloß übergeben hat, in die benachbarte Stadt zieht und von dort aus Geldgeschäfte auf dem Lande betreibt.“ Die oft behauptete, der Wirklichkeit aber wenig entsprechende Einsicht und Unbeholfenheit des Bauern in geschäftlichen Dingen erhält durch diese Darstellung eine eigenthümliche Illustration. Auch beim Viehhandel ist der Bauer „besonders mißtrauisch,“ ⁴⁾ und wenn derselbe auch in Bayern derartig in den Händen der jüdischen Händler liegt, so zwar, daß die auf einen jüdischen Feiertag fallenden Viehmärkte entweder verlegt werden müssen, oder auf denselben bei dem Mangel an israelitischen Händlern ein Geschäft kaum erzielt werden kann, so ist es wohl einleuchtend, daß von einer unredlichen und ungehörigen Ausbeutung des Landwirths durch die Juden in diesem Zweige überhaupt nicht die Rede sein kann. Es ist eine stehende Redensart des Bauern: ⁵⁾ „auf den und jenen Markt bringe ich kein Vieh hin, weil die Juden gerade Feiertage haben.“ Wer möchte behaupten, daß es keine glänzendere Anerkennung für die Reclität des israelitischen Handelsstandes geben kann. Herr von Cetto ist auch der Ansicht, daß der vorzugsweiße vom jüdischen Kaufmann betriebene Zwischenhandel beim Viehverkauf nicht entbehrt werden kann.

Aus der Darstellung über das Vieh-Einsell-Geschäft geht hervor, daß dasselbe im Grunde ein

Kompagniegeschäft ist. Der Händler liefert das Vieh, der Landmann züchtet es; der beim Verkauf des Mutterthiers und der Jungen erzielte Nutzen wird getheilt. Daß dabei, wenn, wie Herr von Cetto es in seinem Probeexempel ¹⁾ zeigt, für den Händler eine Verzinsung des Kapitals bis zu 75 Prozent und 90 Prozent herauskommen kann, so folgt hieraus unseres Erachtens noch keineswegs irgend welche Bewucherung. Herr von Cetto hat nämlich übersehen, daß die Kuh auch im alleinigen Besitze des Händlers gefalbt hätte. Das Verhältniß ist also folgendermaßen aufzufassen. Der Händler liefert zum gemeinsamen Geschäftsunternehmen die Kuh, der Bauer die Fütterungskosten. Nach einer gewissen Zeit wird entweder die fett gewordene Kuh allein oder mit den erzielten Kälbern verkauft. Der Erlös wird zwischen dem Händler und dem Bauern getheilt. Es ist selbstverständlich, daß der ursprüngliche Werth der eingestellten Kuh zu Gunsten des Erflern vorweg an dem Erlöse in Abzug gebracht werden muß.

Der Landwucher, welcher in dem Parzelliren einer größeren Bodenfläche bestehen soll, wird sowohl von Juden als auch von Christen betrieben. Herr von Cetto stellt die Letzteren in Bezug auf Unlauterkeit des Charakters und Gewissenlosigkeit vielfach tiefer als die Ersteren. ²⁾ Er gesteht im Uebrigen jedoch zu, daß das durchweg als anrüchlich betrachtete Gewerbe des „Güterzertrümmerns“ oder „Hofmeßger“ manchmal im Interesse einer nationalökonomisch berechtigten und heilsamen Mobilisirung von Grund und Boden arbeite.

Den Hausirhandel, welcher von dem kleinen Handelsmanne („meist aus dem Stamme Israel“) ³⁾ betrieben wird, betrachtet Herr von Cetto mit ungünstigem Auge. Das reelle Geschäft werde dadurch beeinträchtigt. Wenn man das Interesse des Konsumenten berücksichtigt, so möchte man wohl zu einer andern Anschauung gelangen. Gerade der kleine Handelsmann, der „herumschachert“, wie Herr von Cetto es nennt, erleichtert dem Landmanne die Beschaffung der ihm notwendigen Artikel. Er erspart ihm Zeit und Geld, indem er ihm seinen Bedarf ins Haus bringt, den er sonst nur durch einen mit nicht unerheblichem Zeitverlust verbundenen Gang zur Stadt decken könnte. Der kleine Handelsmann bedient ihn auch durchweg billiger als der im Dorfe oder Flecken anässige Kaufmann, weil er sich mit einem geringeren Nutzen, als dieser zu nehmen gewohnt ist, begnügt. Gerade die Aufseindung, welcher der mit einem Hausirpatent versehene kleine Handelsmann seitens der Kaufleute ausgesetzt ist, gerade der Vorwurf, welcher gegen ihn wegen Beeinträchtigung des „reellen Geschäfts“ erhoben wird, ist der deut-

¹⁾ Seite 85. ²⁾ Seite 90. ³⁾ Seite 91. ⁴⁾ Seite 92. ⁵⁾ Seite 91.

¹⁾ Seite 93. ²⁾ Seite 98. ³⁾ Seite 101.

lichste Beweis, daß sich der Konsument bei der Entnahme seines Bedarfs von dem Häufierer „aus dem Stamme Israel“ besser steht. Es ist unseres Erachtens übrigens ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß ein Kaufmann sich eine Kundschaft erwerben und erhalten kann, wenn er seine Kunden unrecel bedient. Das kaufende Publikum erkennt sehr wohl, ob es unrecel behandelt wird, und entzieht Demjenigen seine Kundschaft, der es überpotheilt oder sonst schlecht bedient. Wo der Landmann darum seine Bedürfnisse vorzugsweise bei dem jüdischen Händler kauft, und je mehr dieser darum unter dem Konkurrenzid der andern Kaufleute zu leiden hat, desto besser, reeller und billiger betreibt er seinen Handel. Und wenn Herr von Cetto meint, daß bei dem Umtausch von Wehl, Schnittwaaren u. dergl. gegen Getreide, Schmalz, Eier u. s. w. der Bauer „natürlich“ nicht die Quantitäten und die Preise der eingetauschten Artikel zu kontrolliren im Stande sei und deshalb ausgebeutet werde, so glauben wir ganz entschieden, daß er sich in einem Irrthum befindet. Der Bauer ist keineswegs so einfältig, — Herr von Cetto bezeichnet ihn selbst als mißtrauisch im Verkehr, — um sich nicht ganz genau über Werth und Menge der eingetauschten Gegenstände zu informieren. Er läßt sich, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, nur einmal übers Ohr hauen. Er am wenigsten würde mit einem Händler jemals wieder Geschäfte machen, bei dem er nicht gut gefahren ist. Es ist eine ganz bekannte Thatsache, daß einem Kaufmann nichts so schwer fällt, als sich eine Bauernkundschaft zu erwerben und zu erhalten. Es gelingt dieses nur Demjenigen, der sehr reell handelt. Wir glauben deshalb, daß, wenn Herrn von Cetto aus Mittelfranken berichtet worden ist, wie dert für Kleie und Malzkeime der doppelte Preis von dem fahrenden Händler erzielt wird, hier nur ein ganz vereinzelter Fall vorliegen kann. Es ist gar nicht denkbar, daß der Landmann nicht den Marktpreis von Kleie und Malzkeime kennen soll. Er liest doch im Wirthshaus das Amts- oder Kreisblatt, in welchem die Preise notirt sind, er kommt doch auch zur Schranne oder hört von seinen Nachbarn die Preise der ihn so sehr interessirenden Artikel.

Von dem Hopfenhandel, welcher „sich nun vollständig in den Händen der Juden befindet,“ muß er trotz der vielen Bedenken, die er gerade hier hegt, zugestehen, daß „der strikte Nachweis der wucherischen Natur des Geschäfts höchst selten zu erbringen ist.“ Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir meinen, daß er gar nicht erbracht worden ist, sonst würden hier die Fälle wohl angeführt sein. Was aber nicht erwiesen ist, kann unmöglich als objektive Wahrheit

gelten; was darum vorgebracht wird, stützt sich nur auf vage Annahmen.

Im Allgemeinen bezeugt der vorliegende Bericht, daß Fälle, in welchen der Bauer dem Wucherer völlig verfallen ist, in Altbayern äußerst selten, in Franken und Schwaben mindestens nicht häufig vorkommen, und „daß die dem Wucherer gänzlich Verfallenen meistens durch Lieberlichkeit und unwirtschaftlichen Leichtsinne ihr Unglück selber verschuldet haben.“¹⁾

Interessant ist, was Herr von Cetto über die Banken schreibt. Er hält sie für den bäuerlichen Kredit für durchaus ungeeignet. Er meint: „Wenn z. B. von einem Pfandbriefschuldner heute noch 5¹/₂ Prozent Zinsen (ohne Amortisation und Verwaltungsgebühr) verlangt werden, oder wenn ein Pfandbriefkapital zu 5 Prozent ohne Amortisation und Verwaltungsgebühr unter der Bedingung bewilligt wird, daß im Fall der Heimzahlung binnen der ersten zehn Jahre 10 Prozent, binnen der nächsten zehn Jahre 2 Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme neben dem Kapital als Konventionalstrafe oder Rückzahlungsprovision gezahlt werden muß, so wird sogar dem über den Bauer stehenden Landwirth eine Scheu vor Benutzung solcher Kreditinstitute nicht mit Unrecht innewohnen!“²⁾ Es ist dies eine sehr kräftige Unterstützung des von uns in dem vorigen Abschnitt hervorgehobenen. Wenn solches ein Handelsmann thun würde, der sich bei Weitem nicht so sichern kann wie diese Institute, was würde man da über wucherische Aneubutung klagen!

Einen glänzenden Beweis für die Integrität unserer Glaubensgenossen in Bayern giebt aber die von Herrn von Cetto anweislich der „Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Königreichs Bayern, herausgegeben vom kgl. Staatsministerium der Justiz“, mitgetheilte Statistik, den Wucher betreffend.

Nach der Tabelle von 1881 waren von sieben wegen Wucher Verurtheilten „sechs katholisch, einer protestantisch, während die israelitische Konfession unbetheilt erscheint.“³⁾

Wo ist nun der jüdische Wucherer??

¹⁾ Seite 107. ²⁾ Seite 107. ³⁾ Seite 108.